

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 253 Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 30.11.2012 – ZuWO 2013 – 337
- Art. 254 Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten des Bistums Münster 344

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

- Art. 255 Aufruf zum Afrikatag 2013 – Bereitet dem Herrn den Weg – 345
- Art. 256 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 346
- Art. 257 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember 2012 346
- Art. 258 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2012/13“ (Krippenopfer) 347

- Art. 259 Ausbildungskurs für Sakristane 2013 347
- Art. 260 Warnung 347
- Art. 261 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 348
- Art. 262 Personalveränderungen 348
- Art. 263 Unsere Toten 349

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 264 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission 349
- Art. 265 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission 350
- Art. 266 Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 350

Erlasse des Bischofs

Art. 253 Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 30.11.2012 – ZuWO 2013 –

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung ist auf kath. Kirchengemeinden im Sinne der Haushalts- und Kassenordnung und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15.07.2006 – HKO – anzuwenden.
- (2) Das Bistum weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer und ihrer gemeinsamen Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die satzungsrechtlichen Finanzierungsbestimmungen der Gemeindeverbände im Sinne des § 22 des Gesetzes über die Verwaltung des ka-

tholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 – VVG – bleiben unberührt.

§ 2

Zuweisungen an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen

- (1) Die Zuweisungen an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen umfassen:
 1. die Schlüsselzuweisung zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs,
 2. die zweckgebundenen Zuweisungen zur Mitfinanzierung von besonderen Einrichtungen, Aufgaben und Aufwendungen sowie
 3. die Investitionszuweisungen zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts – § 13 (1) HKO –
 4. die zweckgebundenen Zuweisungen zur Bildung und Unterhaltung einer allgemeinen Bauunterhaltungsrücklage für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit einem Ausgabevolumen im Einzelfall bis

25.000,00 Euro unter Berücksichtigung des § 9 (2) BauMO.

- (2) Die Schlüsselzuweisung nach (1) berücksichtigt den Haushaltsbedarf der Zentralrendaturen als gemeinsame Einrichtungen der kath. Kirchengemeinden.

§ 3

Schlüsselzuweisungsbereich

- (1) Die Schlüsselzuweisung soll nach Maßgabe des Bistumshaushalts sicherstellen, dass die Kirchengemeinden ihren notwendigen laufenden Haushaltsbedarf des Verwaltungshaushalts – § 13 (2) HKO – decken können.
- (2) Für die übrigen Aufgaben der kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Ordnung.

§ 4

Bemessung der Schlüsselzuweisung

- (1) Das Bistum veranschlagt für die Schlüsselzuweisung nach § 3 (1) die Kirchensteuermittel in seinem Haushaltsplan.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage von Euro- und Betriebskostenwerte gemäß den Vorschriften der §§ 5 ff. berechnet.
- (3) Die Euro- und Betriebskostenwerte gem. § 5 (1 – 5) werden vom Diözesankirchensteuerrat vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt.
- (4) Die Euro- und Betriebskostenwerte gem. § 5a (1 – 5) werden vom Diözesankirchensteuerrat vor Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (§ 18 (2) KiBiz).

§ 5

Schlüsselansätze allgemeiner Teil

Für das Haushaltsjahr werden die nachstehenden Ansätze zugrunde gelegt:

- (1) Grundversorgung:

Die Grundversorgung beinhaltet einen Sockelbetrag sowie zusätzlich pro Mitglied eine Mitgliedspauschale. Die Größen sind wie folgt gestaffelt:

Mitglieder von	Mitglieder bis
100	700
701	1.000
1.001	2.000
2.001	3.000
3.001	4.000
4.001	6.000
6.001	u. mehr

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die nach der Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens für das erste Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

- (2) Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF)

Die Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF) hat auf der Grundlage der tatsächlichen Größe einen Betriebskostenwert (BK-Wert) pro qm. Dieser wird von der bischöflichen Behörde für die unterschiedlichen Gebäudetypen aus den Gesamtergebnissen der kirchengemeindlichen Haushalte unter Berücksichtigung einer Verteuerungsrate für das lfd. Jahr und das Folgejahr ermittelt und vom Diözesankirchensteuerrat jährlich neu festgesetzt. Maßgebend sind die Ausgaben (Hauptgruppe 6 tlw.) des Verwaltungshaushaltes nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

In Bezug auf die Berücksichtigung der A-BGF für die Gemeinbedarfsflächen (Pfarr-, Jugendheime, Büchereien und Altentagesstätten) gilt folgende Einschränkung:

Sind die für die Gemeinbedarfsflächen nachgewiesenen A-BGF-Werte größer als die von der Diözesanverwaltung ermittelte A-BGF Sollgröße, sind die zugrunde liegenden BK-Werte in zwei weitere Abstufungen mit verringerten Prozentsätzen zu berücksichtigen:

Die Sollgröße der Gemeinbedarfsflächen einer Kirchengemeinde ergibt sich aus der Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der Gemeinemitglieder} \times 100}{1.000}$$

Tatsächlich vorhandene Gemeinbedarfsflächen, die 250 qm überschreiten, die nach vorgenannter Sollberechnung jedoch weniger als 250 qm ausweisen, sind im Hinblick auf die Sicherstellung einer angemessenen Mindestgröße mit 250 qm zu berücksichtigen.

Die zu berücksichtigenden Prozentanteile stellen sich wie folgt dar:

A-BGF Sollgröße	zu berücksichtigender Prozentsatz
bis 100 %	100 %
über 100 % bis 200 %	50 %
über 200 %	25 %

1. Definition A-BGF:

Die A-BGF umfasst die Brutto-Grundrissfläche nach DIN 277 (Mai 1973) Ziffer 1.5.1

Buchstabe a), die allseitig umschlossen und überdeckt ist und soweit deren Netto-Grundrissfläche (DIN 277, Ziffer 1.6) voll ausgebaut ist und den Vorschriften der Landesbauordnung NW entspricht.

2. Im Schlüsselzuweisungsverfahren zu berücksichtigende A-BGF:

2.1 Berücksichtigt wird die A-BGF der Gebäude (Gebäudeteile), die von der Kirchengemeinde mit schriftlicher Zustimmung der bischöflichen Behörde für ihre pastoralen Aufgaben erstellt wurden, und/oder genutzt werden und deren laufender Betriebsaufwand nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen ist.

2.2 Berücksichtigt wird die A-BGF der Dienstwohnung für einen Geistlichen in der Pfarrseelsorge, der nach der Ordnung über Dienstwohnungen für Geistliche Anspruch auf eine freie Dienstwohnung hat.

3. Unberücksichtigt bleibt aus Nr. 2.1

1. die A-BGF einer Tageseinrichtung für Kinder

2. die A-BGF, die nach Feststellung der bischöflichen Behörde zur angemessenen pastoralen Versorgung der Kirchengemeinde nicht erforderlich ist und

3. die A-BGF einer Schwesternniederlassung.

4. Die Kirchengemeinde hat für jedes Gebäude (Gebäudeteil) nach Nr. 1 und 2 ein Gebäudeblatt (Vordruck) zu erstellen, das detaillierte Angaben zur A-BGF sowie zur Nutzungsart zu enthalten hat. Die bischöfliche Behörde überprüft die Gebäudeblätter und stellt durch Bescheid fest, welche A-BGF insgesamt im Schlüsselzuweisungsverfahren anerkannt wird und zu berücksichtigen ist. Bei Zu- und Abgängen ist sinngemäß zu verfahren, unter Beifügung einer Veränderungsanzeige. Stellt die bischöfliche Behörde fest, dass Abgänge bei der A-BGF nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung des Änderungsgrundes gemeldet wurden, kann sie eine Neufestsetzung unter Berücksichtigung der veränderten A-BGF eigenständig vornehmen.

(3) Für den Netto-Kapitaldienst erhält eine Kirchengemeinde 50 von Hundert des anrechenba-

ren Kapitaldienstes.

1. Berücksichtigt werden die laufenden Zins- und Tilgungsbeträge für ein Darlehen (Innere Anleihe), das von der bischöflichen Behörde zur Mitfinanzierung einer Maßnahme des Vermögenshaushalts genehmigt und von der Kirchengemeinde aufgenommen worden ist. Die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter zur Deckung des Kapitaldienstes sind abzusetzen.

2. Maßgebend ist der Netto-Zinsbetrag laut Abschnitt 9860 des Verwaltungshaushalts sowie der laufende Netto-Tilgungsbetrag laut Abschnitt 9860 des Vermögenshaushalts, und zwar nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

3. Die bischöfliche Behörde kann im Rahmen der Genehmigung eines Darlehns (Innere Anleihe) nach Nr. 1 festlegen, dass der anfallende Kapitaldienst im Schlüsselzuweisungsverfahren unberücksichtigt bleibt.

4. Unberücksichtigt bleibt der Kapitaldienst, der aufgrund von Sondertilgungen laut Abschnitt 9860 des Vermögenshaushalts nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen wurde.

(4) Für eine nachgewiesene und andauernde Sonderbelastung, die durch die übrigen Schlüsselansätze nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann eine von der bischöflichen Behörde ermittelte Zweckzuweisung festgesetzt werden.

Die Höhe der Zweckzuweisung wird im Einzelfall, aufgrund eines Antrages einer Kirchengemeinde, durch die bischöfliche Behörde widerruflich festgesetzt. Bei der Bemessung der Zweckzuweisung ist die allgemeine Haushalts- und Vermögenslage (Rücklagen etc.) der Kirchengemeinde angemessen zu berücksichtigen.

In den Folgejahren ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

(5) Als Bauunterhaltungspauschale gewährt die bischöfliche Behörde auf der Grundlage des Erstantrages für das zu beantragende Haushaltsjahr pro qm anerkannte A-BGF aus den Objekten Kirchengebäude, Dienstwohnungen Geistl./Pfarrhäuser sowie der anerkannten A-BGF des Gemeinbedarfs, jedoch maximal bis zu der SOLL-Größe (100 %) einen jährlich neu von der bischöflichen Behörde festzulegenden Betrag.

Die Bauunterhaltungspauschale ist einer Sonderrücklage gemäß § 26 (2) HKO mit der Bezeichnung Bauerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 5a

Schlüsselansätze Tageseinrichtungen für Kinder

Für das Haushaltsjahr werden die nachstehenden Ansätze zugrunde gelegt:

- (1) Soweit vom Diözesankirchensteuerrat nichts anderes festgesetzt wird, werden für den Berechnungszeitraum des laufenden Kindergartenjahres vom 01.01.HJ bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Schlüsselansätze weitergewährt, die vom Diözesankirchensteuerrat zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres festgesetzt wurden.
- (2) Für das im Haushaltsjahr beginnende Kindergartenjahr werden je Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 – 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) nachfolgende Schlüsselansätze zugrunde gelegt. Es findet keine Anwendung für Kinder, die einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung wird in Form einer Einrichtungspauschale für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale) für den kirchlichen Grundbestand gewährt.
Berücksichtigt wird eine Kindpauschale, wenn sie nach der Feststellung der bischöflichen Behörde auf der Ortsebene der politischen Gemeinde anteilig nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt/Gemeinde = ein Kindergartenplatz“ dem Grundbestand zuzurechnen ist.
- (4) Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Versorgung von Kindern mit Behinderung in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen wird für jedes in der Einrichtung betreute Kind mit Behinderung ein vom Diözesankirchensteuerrat jährlich festzusetzender Pauschalzuschlag gewährt.
- (5) Anerkannte Familienzentren im Sinne des § 16 KiBiz erhalten zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben neben den Landeszuschüssen einen vom Diözesankirchensteuerrat jährlich festzusetzenden Pauschalzuschuss.
- (6) Der Trägeranteil der über den kirchlichen Grundbestand hinaus bewilligten Einrichtungspauschale ist zu 100 % durch zweckgebundene Einnahmen von den Kommunen zu finanzieren.

§ 6

Anzurechende Einnahmen / Substanzerhaltung Mietgebäude

- (1) Im Schlüsselzuweisungsverfahren sind anzurechnen:
 - 1.1 50 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppen 1160 (Zinsen, Dividenden, Beteiligungen etc.) und 1270 (Pachten, Erbbauzinsen etc.).
 - 1.2 25 % der Einnahmen aus der Gruppierungsuntergruppe 1260 (Mieten, Nutzungsentschädigungen etc.). 50 % sind zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes der Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude“ zuzuführen.
 - 1.3 Anrechnungsfrei bleiben die Zinsen aus Sonderrücklagen im Sinne des § 26 (2) HKO.
 - 1.4 Die bischöfliche Behörde kann die Ergebnisse der Gruppierungsuntergruppen 1260 und 1270 um einen Zuschlag von bis zu 20 % fiktiv erhöhen, wenn eine Kirchengemeinde trotz Anmahnung im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 72 HKO – Einnahmen nicht erhoben hat; dasselbe gilt in angemessenem Rahmen für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz vertraglicher Möglichkeit nicht geltend gemacht wurde.
- (2) Maßgebend sind die Einnahmen des Verwaltungshaushalts nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (3) Die nach (1) ermittelten Gesamteinnahmen sind, soweit sie einen Freibetrag von 1.000,00 Euro bei einer Gemeindegröße bis 10.000 Mitglieder und einen Freibetrag von 5.000,00 Euro bei einer Gemeindegröße über 10.000 Mitglieder übersteigen, auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

§ 7

Schlüsselzuweisung für Sonderbereiche

- (1) Eine Kirchengemeinde mit Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds erhält eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 50 % der nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr an das Bistum abgeführten Netto-Erträge der Fonds.
- (2) Berücksichtigt werden die Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds, die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften außerhalb

des Verwaltungshaushalts in einem gesonderten Sachbuchteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde zu bewirtschaften sind.

- (3) Die Vorschrift des § 6 (1) Nr. 1.4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Kirchengemeinde ermittelt die Schlüsselansätze und Euro-Werte etc. und errechnet eigenverantwortlich die ihr zustehende Schlüsselzuweisung. Die Schlüsselzuweisungsberechnung (Vordruck) ist der bischöflichen Behörde vorzulegen.

- (2) Die Schlüsselzuweisung errechnet sich

1. aus der Gesamtzahl der nach § 5 bzw. § 5a zustehenden Bemessungsgrößen und zwar je Schlüsselansatz auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet, multipliziert mit dem Euro-Wert;

2.1 das Ergebnis aus Nr. 1 ist um die anzurechnenden Einnahmen gemäß § 6 (3) zu kürzen und

2.2 um den Schlüsselzuweisungsbetrag gemäß § 7 zu erhöhen. Der ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle 5,00 Euro aufzurunden.

- (3) Der Schlüsselzuweisungsbetrag nach (2) Nr. 2.2 ist in angemessenen Monatsraten auszuführen und von der Kirchengemeinde im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmen.

- (4) Ändern sich die Voraussetzungen für die Ermittlung der Bemessungsgrößen nach § 5 und § 5a während des Haushaltsjahres bzw. des Kindergartenjahres, so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die eingetretenen Änderungen der bischöflichen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Schlüsselzuweisung ist durch die bischöfliche Behörde ab dem Folgemonat der eingetretenen Änderung auf der neuen Bemessungsgrundlage neu festzusetzen.

- (5) Die bischöfliche Behörde kann nach der Vorlage (1) die Schlüsselzuweisungsberechnung berichtigen, soweit zu diesem Zeitpunkt sachliche und rechnerische Fehler festgestellt werden.

- (6) Die bischöfliche Behörde setzt die Schlüsselzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 72 HKO – endgültig fest. Überzahlungen bzw. Minderzahlungen sind grundsätzlich zu Lasten bzw. zugunsten der Kirchengemeinde im laufenden

Haushaltsjahr zu verrechnen.

Werden im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 72 HKO – Abrechnungsmängel festgestellt, die sich auf die Höhe der bewilligten Zuweisung negativ auswirken, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn der Kürzungsbetrag liegt unter 200,00 Euro.

Werden sachliche Fehler erst nach der abgeschlossenen Haushaltsprüfung festgestellt, so werden sie nur noch mit Rückwirkung auf das letzte ungeprüfte Haushaltsjahr hin berichtigt.

§ 9

Schuldenentlastungshilfe

- (1) Im Haushalt des Bistums werden zugunsten des Verwaltungshaushaltes der Kirchengemeinden Haushaltsmittel als Schuldenentlastungshilfe ausgewiesen.

- (2) Eine Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung als Schuldenentlastung nur, wenn sie ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrategiekonzept (HSK) der bischöflichen Behörde vorgelegt hat und bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung ein Rechnungsausgleich auch im folgenden Jahr nicht erzielt werden kann, und spätestens im vierten Jahr nach Aufstellung des HSK eine Abdeckung des Fehlbetrages aus Vorjahren nicht erreicht werden kann.

- (3) Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen Voraussetzung für die Gewährung der Schuldenentlastungshilfe.

- (4) Die Höhe der Zuweisung der Schuldenentlastungshilfe wird nach Ermessen je nach Höhe des im Haushaltsstrategiekonzept auf drei Jahre festgestellten kumulierten Fehlbetrages unter Sicherstellung der dauernden Liquidität von der bischöflichen Behörde festgelegt. Der Auszahlungsbetrag kann danach auf maximal drei Jahre verteilt werden.

- (5) Aus der Schuldenentlastungshilfe dürfen nicht finanziert werden:

1. Ausgaben die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften dem Vermögenshaushalt (SB 01 und 02) zuzuordnen sind, ausgenommen die Pflichtzuführungen an den Vermögenshaushalt,
2. Erhaltungsausgaben von mehr als 2.000,00 Euro im Einzelfall für Grundstücke, Gebäude und Inventar,

3. Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen, für die von der bischöflichen Behörde Höchst- oder Richtsätze festgesetzt worden sind,
 4. Zuführungen des Verwaltungshaushalts an die Sachbuchteile „Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds“ (SB 03) und „Sonderhaushalt“ (SB 04).
- (6) Hat eine Kirchengemeinde Einnahmen nicht erhoben, auf die sie einen Anspruch hat, so darf der hierdurch entstandene Rechnungsfehlbetrag nicht aus der Schuldenentlastungshilfe gedeckt werden; dasselbe gilt für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz vertraglicher Möglichkeiten nicht geltend gemacht wurde, es sei denn die erhöhten Einnahmen sind künftig gesichert.

§ 10

Umlagebedarf

- (1) Der Haushaltsbedarf der gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden (z. Zt. Zentralrendanturen) ist von den beteiligten Kirchengemeinden zu Lasten des Verwaltungshaushalts zu decken.
- (2) Zur Finanzierung der Haushaltsausgaben der jeweiligen Einrichtung sind vorrangig ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (3) Die durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Haushaltsausgaben der Einrichtung ergeben den Umlagebedarf für das Haushaltsjahr.

§ 11

Umlageverfahren

- (1) Der Umlagebedarf nach § 10 (3) der Einrichtung ist auf der Grundlage sachgerechter Maßstäbe auf die beteiligten Kirchengemeinden zu verteilen.
- (2) Die Verteilungsmaßstäbe werden vom Rechts-träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium festgelegt. In der Regel sind mehrere Verteilungsmaßstäbe miteinander zu verbinden und untereinander so zu gewichten, dass insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird.
- (3) Die Kirchengemeinden haben auf ihr Umlagesoll angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 12

Zuweisung für bestimmte Zwecke des laufenden Haushaltsbedarfs

- (1) Einer Kirchengemeinde, die Einrichtungen unterhält, Aufgaben übernommen hat oder Belas-

tungen unterliegt, für die im Haushaltsplan des Bistums Förderungsmittel ausgewiesen sind, kann auf Antrag eine zweckgebundene Zuweisung bewilligt werden.

- (2) Bei der Bemessung der Zuweisung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sowie die zweckbezogenen Einnahmen der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.
- (3) Die Zuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Haushaltsjahres bewilligt.
- (4) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuweisung ist in der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen.

Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

- (5) Werden durch die bischöfliche Behörde im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 72 HKO – Abrechnungsmängel festgestellt, die sich auf die Höhe der bewilligten Zuweisung negativ auswirken, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn der Kürzungsbetrag liegt unter 200,00 Euro.

Überzahlte Zuweisungsbeträge sind von der Kirchengemeinde zu erstatten; sie können von der bischöflichen Behörde mit der Schlüsselzuweisung nach § 8 (3) verrechnet werden.

§ 13

Investitionszuweisung

- (1) Einer Kirchengemeinde kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplans des Bistums eine Investitionszuweisung insoweit bewilligt werden, als zur Finanzierung der Maßnahme des Vermögenshaushalts verwendbare Eigenmittel der Kirchengemeinde nicht vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können, Zuschüsse Dritter nicht zu erwarten sind und die Aufnahme eines Darlehns (Innere Anleihe) nicht vertretbar ist.
- (2) Eine Investitionszuweisung wird nicht bewilligt
 1. für eine Maßnahme nach (1), die ohne schriftliche Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits durchgeführt worden ist oder mit der bereits begonnen wurde.
 2. für eine Maßnahme, für die im Einzelfall eine Inanspruchnahme aus der Bauerhaltungsrücklage nach § 5 (5) vorgesehen ist.

- (3) Bei einer Maßnahme nach (1) wird eine Investitionszuweisung nur bewilligt, wenn Art und Umfang der Maßnahme, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung von der bischöflichen Behörde schriftlich genehmigt worden sind.

Die Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände für den nrw.-Teil des Bistums Münster ist zu beachten.

- (4) Eine Investitionszuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Haushaltsjahres bewilligt.
- (5) Werden durch das Ausschreibungsergebnis die nach (3) festgelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % überschritten, so darf die Kirchengemeinde mit der Durchführung der Maßnahme erst beginnen, wenn sie die Mehrkosten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde nachfinanziert hat; das gilt sinngemäß für sonstige unvorhergesehene Mehrausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.
- (6) Bei der Bemessung der Investitionszuweisung bleiben die durch (3) und (5) nicht erfassten Ausgaben unberücksichtigt.
- (7) Auf eine bewilligte Investitionszuweisung kann die bischöfliche Behörde auf schriftliche Anforderung (Vordruck) durch die Kirchengemeinde hin Abschläge zahlen, wenn ihre unmittelbare bestimmungsmäßige Verwendung gesichert ist.
- (8) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Investitionszuweisung ist in der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen.
- Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.
- (9) Erreichen die abrechnungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nicht den der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, so kann die Investitionszuweisung angemessen gekürzt werden.
- (10) Die Bestimmungen des § 12 (5) gelten sinngemäß.

§ 14

Sonderregelungen

- (1) Erhält eine Kirchengemeinde aufgrund der Anrechnungsvorschriften gemäß § 6 keine allgemeine Schlüsselzuweisung, so kommt der zweifache Betrag zur Auszahlung, der sich aus § 7 ergibt.

§ 15

Übergangsregelungen

- (1) Für Gebäude- und Gebäudeteile, die sich im Eigentum der Kirchengemeinde befinden und für die gemäß § 5 Abs. 2 die A-BGF anerkannt wird, ist
- im Falle der Veräußerung
 - bei Zuführung des Gebäudes oder Gebäudeteiles zu einer anderen, ertragreicheren, wirtschaftlicheren Nutzung
 - im Falle der Aufgabe bzw. Abriss des Gebäudes oder Gebäudeteiles
- die A-BGF weiterhin für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren anzuerkennen. Sollte durch den Neubau eines zweckgleichen Gebäudes, bei gleichzeitiger Aufgabe von A-BGF-Flächen, die A-BGF gesteigert werden, wird nur die Differenz berücksichtigt.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

- (2) Für den Zeitraum des laufenden Kindergartenjahres 2012/2013 vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 (7/12) werden im Rahmen der Schlüsselzuweisungen der Tageseinrichtungen für Kinder je bewilligter und anerkanntsfähiger Einrichtungspauschalen 2,5 Prozent als Verwaltungskostenbeitrag (VKB) gewährt. Maßgebend für die Berechnung des VKB sind die Einrichtungspauschalen der Bewilligungsbescheide für das Kindergartenjahr 2012/2013.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat hat dieser Ordnung in seiner Sitzung am 29. September 2012 zugestimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die ZuWO 08 vom 1. Juli 2008 (KA 2008, Art. 168) sowie die sonst dieser Ordnung entgegenstehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Münster, den 30.11.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 254 **Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten des Bistums Münster**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Priesteramtskandidaten des Bistums Münster:

1. Diplom-Theologen im Gemeindejahr vor der Diakonenweihe
2. Seminaristen im Presbyteratskurs im Bischöflichen Priesterseminar
3. Diakone in der Vorbereitung auf das Priesteramt

§ 2

Leistungen

Die Priesteramtskandidaten des Bistums Münster erhalten mit dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeit folgende Leistungen:

1. eine Brutto-Barvergütung nach Maßgabe des § 3.
2. freie Unterkunft (ggf. in Ausnahmefällen freie Wohnung) und freie Verpflegung.
3. eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an Priester.
4. eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), für Priesteramtskandidaten nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 nach Maßgabe der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweils gültigen Fassung, für Priesteramtskandidaten nach § 1 Nr. 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen Regelungen, die für Priester nach § 10 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster gelten.
5. einen Zuschuss zur Unterhaltung eines Kraftwagens nach Maßgabe der Grundsatzregelungen, die für Priester in der Pfarrseelsorge gelten.
6. Krankheits- und Unfallfürsorge ab dem Tag der Diakonenweihe entsprechend den Regelungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Beihilfeordnung für Priester ab dem Tag der Diakonenweihe.

§ 3

Brutto-Barvergütung

Die Brutto-Barvergütung richtet sich für:

- die unter § 1 Nr. 1 und 2 genannten Priester-

amtskandidaten nach der KAVO in der jeweils gültigen Fassung. Als Vergütung wird der Tabellenwert der EG 11 Stufe 1, unter Abzug des Sachbezugswertes gem. der Anlage 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (zurzeit 450,00 €) gezahlt.

- die unter § 1 Nr. 3 genannten Priesteramtskandidaten nach der Priesterbesoldungsordnung des Bistum Münster, in der jeweils gültigen Fassung. Als Vergütung wird der Tabellenwert nach P 4 Stufe 6 dieser Ordnung gezahlt.

§ 4

Durchführungsvorschriften

1. Die Brutto-Barvergütung nach § 3 sowie die sonstigen Bar-Leistungen nach § 2 werden nach Abzug der Steuerbeträge und ggfls. der Sozialversicherungsbeiträge unter zusätzlicher Veranlagung des Wertes der Gewährung der freien Unterkunft und/oder Verpflegung nach der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung an den Priesteramtskandidaten durch Überweisung ausgezahlt. Für Diakone werden Beiträge zum Diasorapriesterhilfswerk gem. Anlage 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung einbehalten.

2. Die freie Unterkunft und/oder Verpflegung wird gewährt, entweder im Priesterseminar zu Münster oder während des Gemeindepraktikums in einer Kirchengemeinde von jenem Priester, dem der Priesteramtskandidat zugewiesen ist.

Dem Priester oder ggf. der Stelle, der/die die freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, wird zur Abgeltung der Aufwendungen von der Bistumskasse ein Erstattungsbetrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster gewährt.

3. Soweit der Priesteramtskandidat die ihm zustehende freie Verpflegung vorübergehend (z.B. während eines Studienkurses, während des Urlaubs, wegen eines Krankenhausaufenthaltes, u. ä.) nicht in Anspruch nehmen kann, ist nach Abschnitt C Nr. 3 der jeweils gültigen Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung zu verfahren.

4. Liegt zwischen dem Abschluß des Gemeindepraktikums und dem Eintritt oder Wiedereintritt in das Priesterseminar bzw. zwischen der Diakonenweihe und dem Wiederantritt des Gemeindepraktikums eine Übergangszeit von mehr als einer Woche, so erhält der Priester-

amtskandidat von dem Erstattungsbetrag für die Gewährung der freien Unterkunft und/oder Verpflegung für die entsprechende Zeit den anteiligen Betrag mit seinen Bezügen durch die Bistumskasse Münster ausgezahlt. Dieser Betrag unterliegt der Versteuerung und ggfls. der Sozialversicherungspflicht.

§ 5

Krankheits- und Unfallfürsorge

1. Für die Priesteramtskandidaten besteht bis zum Tage der Diakonenweihe Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Es besteht bis zum Tag der Diakonenweihe über das Bistum Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg.

2. Krankheits- und Unfallfürsorge wird ab dem Tage der Diakonenweihe in dem Umfang gewährt, wie sie den Priestern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster nach der jeweils gültigen Beihilfeordnung für Priester gewährt wird.

Voraussetzung für die Gewährung der Krankheitsfürsorge ist die ausreichende Krankenversicherung bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE-Krankenversicherung, Doktorweg 2-4, 32752 Detmold.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

Die Beiträge zur Krankenversicherung hat der Diakon selbst zu tragen.

3. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit werden dem Priesteramtskandidat nach § 1 Nr. 1 und 2 die Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Ab der 7. Woche erhält der Priesteramtskandidat Krankengeld von seiner gesetzlichen Krankenkasse und vom Bistum ein Krankengeldzuschuss nach den Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Den Diakonen werden bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Bezüge nach den Regelungen, die für Priester des Bistums Münster gelten, weitergezahlt.

§ 6

Kostenerstattung

Der Bistumskasse Münster sind von der zuständigen Kasse des Bischöflichen Offizialates Vechta jährlich nachträglich jene Beträge zu erstatten, die für Priesteramtskandidaten für die Zeit der Ableistung ihres Gemeindepraktikums in den Kirchengemeinden des oldenburgischen Teil des Bistums Münster aufgewandt wurden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Münster, 11.12.2012

AZ: 612
L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

Art. 255 **Aufruf zum Afrikatag 2013** – **Bereitet dem Herrn den Weg** –

Am 13. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden.

missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Af-

rikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand kümmert – die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechis-

ten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 13. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2013“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten

Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche

Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief

Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241/7507-399, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de

19.11.12

Art. 256 **Vorbereitung Erwachsener
auf die Taufe
– Die Feier der Zulassung**

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (auf Gemeindeebene) und die Feier der Zulassung (auf der Bistumsebene) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2013 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Felix findet am 1. Fastensonntag, 17. Februar 2013, ab 14:45 Uhr im St. Paulus Dom statt. Im Anschluss daran besteht beim Empfang im Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Das Informations- und Vorbereitungstreffen findet am Dienstag, 15. Januar 2013 um 15:00 Uhr im Liudgerhaus, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, statt. Zu dieser Veranstaltung sind die verantwortlichen Seelsorger (Priester, Diakone, Pastoralreferenten bzw. Pastoralreferentinnen und die Katechetinnen) eingeladen.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier und zum Vorbereitungstreffen richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495-254, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de oder an Herrn Domvikar Markus Tüshaus, Tel.: 0251/495-6095, E-Mail: tueshaus@bistum-muenster.de

Art. 257 **Gebetstag für verfolgte und
bedrängte Christen am 26. Dezember 2012**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehren. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A 3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der bis 1994 in Deutschland begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt seither angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe bereits 2003 mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebetsmeinungen (www.dbk.de/verfolgte-bedraengte-christen). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

Fürbittvorschlag für Gottesdienste am 26. Dezember:

„Wir gedenken heute auch besonders der verfolgten und bedrängten Christen auf der ganzen Welt. Stärke sie in ihrem Glauben, führe die Bedränger zur Einsicht, und schenke uns den Geist der Wachsamkeit für Menschen aller Religionen, die um ihres Glaubens willen verfolgt und bedrängt werden.“

AZ: 204

20.11.12

Art. 258 **Kinder helfen Kindern –
und ich bin dabei:
der „Weltmissionstag der Kinder 2012/13“
(Krippenopfer)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2012 – 6. Januar 2013). Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr mit einer Krippenszene zum Zusammenbasteln –, Plakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel von Burkina Faso. Durch lange Dürreperioden sind die Vorräte vieler Familien in dem westafrikanischen Land aufgebraucht. Daher sind viele Kinder auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

Diese Zusammenhänge werden in Arbeitshilfen für Gemeinde, Schule und Kindertagesstätte erschlossen. Die Arbeitshilfen für die Gemeinde enthalten außerdem ein Krippenspiel und einen Vorschlag für eine Krippenfeier mit einem Ritual für die Abgabe des Spendenkästchens.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie die Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Tel.: 0241/4461-44
Bestell-Fax: 0241/4461-88
bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu ach-

ten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

31.10.12

Art. 259 **Ausbildungskurs für
Sakristane 2013**

Der nächste Ausbildungskurs für Sakristane im Bistum Münster beginnt Anfang März 2013. Der Kurs ist als berufsbegleitende Ausbildung geplant. In der Regel wird eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt. Der Kurs schließt mit der Sakristanprüfung vor der Bischöflichen Prüfungskommission in Münster.

Neben Unterrichtsabenden finden auch zwei Blockveranstaltungen statt.

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Liturgik, Glaubenslehre als auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste in Sakristei und Kirche. Außerdem wird die neue Arbeitsschutzgesetzgebung in die Ausbildung aufgenommen, zu der ein Erste-Hilfe-Kurs verpflichtend gehört. Ein Fahrsicherheitstraining wird empfohlen.

Nachfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generallavikariat, Referat Liturgie, Postfach 1366, 48135 Münster, Tel.: 0251/495-570, Fax: 0251/495-7570, E-Mail: liturgie@bistum-muenster.de.

Folgende Unterlagen sind von allen Bewerbern/Bewerberinnen bis zum 1. Februar 2013 einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand)
3. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung
4. Passfoto
5. Einzugsermächtigung für die Kursgebühr (€ 85,00)

AZ: 204/1

22.11.12

Art. 260 **Warnung**

Der Bischof von Aberdeen, Hug Gilbert OSB, hat darauf hingewiesen, dass es gefälschte Briefe und E-Mails gibt, teilweise mit einem Scheck, in denen unter seinem Namen um Geld gebeten wird. Er bittet dringend, diese Schriftwechsel zu ignorieren und die falschen Schriftstücke dem Bischof von Aberdeen per Post zu übermitteln, damit er sie der Polizei übergeben kann.

14.11.12

Art. 261 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Datteln	Datteln St. Amandus (12.603) Leitender Pfarrer: Martin Limberg	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Dorsten	Dorsten-Holsterhausen St. Antonius (3.099) St. Bonifatius (3.256) Leitender Pfarrer: Carsten Roeger Wohnung vorhanden	Pfarrer Carsten Roeger

AZ: HA 500

1.12.12

Art. 262 **Personalveränderungen**

Schäfer, Jürgen H., bis zum 13. Januar 2013 Pfarrer in Recklinghausen-Suderwich St. Johannes, zum Pfarrdechanten in Werne St. Christophorus. (27.11.2012)

Streuer, Jürgen Maria, Pfarrer in Münster St. Petronilla und Definitor im Dekanat Münster-Mauritz, zum 1. Januar 2013 Koordinator der Notfallseelsorge in der Stadt Münster.

Vazhakunnathu, Jacob Mathew, zum 15. Dezember 2012 Kaplan in Gescher St. Pankratius und St. Marien.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die beiden Kirchengemeinden St. Dionysius in Rheine und St. Elisabeth und Michael in Rheine werden mit Wirkung vom 27. Januar 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius**“ in Rheine zusammengelegt:

Lütke möller, Bernhard-Peter, bis zum 26. Januar 2013 Pfarrer in Rheine St. Dionysius und Pfarrverwalter in Rheine St. Elisabeth und Michael,

zum 27. Januar 2013 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

Mathias, P. Rajakumar MSFS, bis zum 26. Januar 2013 Kaplan in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

Vathauer, Paul, bis zum 26. Januar 2013 Kaplan in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

George, P. Josekutty, MST, bis zum 26. Januar 2013 Pastor in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

Schlotmann, Egbert, bis zum 26. Januar 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael sowie Spiritual des Gertrudenstiftes in Rheine-Bentlage sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, zum 27. Januar 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der

neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine sowie weiterhin des Gertrudenstiftes in Rheine-Bentlage sowie rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle.

B ö g g e, Johannes-Michael, Diakon mit Zivilberuf in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

K l e y, Martina, Pastoralreferentin in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine (50 %).

v a n d e L o o, Dirk, Dr., (Dipl.-Theol.) Pastoralreferent in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine (50 %).

W e r t h, Matthias, Pastoralreferent in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine (75 %).

Es wurde emeritiert:

B i c k e l, Werner, Dr., Dozent am Institut für Lehrerfortbildung sowie Subsidiar in Münster Hl. Geist, zum 1. Dezember 2012 emeritiert.

B ö g e r s h a u s e n, Franz, Polizeipfarrer an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fakultät Polizei in Oldenburg und Klinikpfarrer im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Karl-Jasper-Klinik in Wehnen/Oldenburg, zum 1. Januar 2013 emeritiert.

AZ: HA 500

1.12.12

Art. 263

Unsere Toten

K ö s t e r s, Josef, Pfarrer em. in Greven, geboren am 24. Mai 1945 in Rheine-Hauenhorst, zum Priester geweiht am 6. August 1972, 1972 bis 1976 Kaplan in Herten St. Antonius, 1976 bis 1986 Vikar in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes, 1986 bis 2007 Pfarrer in Greven St. Joseph, 2008 bis 2009 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Marl St. Bonifatius, Marl-Polsum St. Bartholomäus und Marl St. Georg, 2009 bis 2001 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Marl St. Georg, seit 2011 Pfarrer em. in Greven St. Martinus, verstorben am 21. November 2012.

S a n d e r, Heinrich, Pfarrer em. in Cloppenburg St. Andreas, geboren am 3. Juli 1933 in Friesoythe-Markhausen, zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster, 1962 bis 1967 Vikar in Emstek St. Margaretha, 1967 bis 1974 Kaplan in Cloppenburg St. Andreas, 1974 bis 2001 Pfarrer in Cappeln St. Peter und Paul, seit 2001 Pfarrer em. in Cloppenburg St. Andreas, verstorben am 24. November 2012.

AZ: HA 500

1.12.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 264 **Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Der Wahlvorstand des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. hat zur Wahlversammlung am 19.09.2012 in die Katholische Akademie Stapelfeld eingeladen und die Dienstgebervertreter haben nachfolgende Mitarbeiterin in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Vertreterin der Dienstgeber in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission

Birgit Ehbrecht
Hospitalgesellschaft Jade-Weser

Hinweise zur Wahlanfechtung:

Die Wahl kann gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand (Neuer Markt 30, 49377 Vechta) schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

Für den Wahlvorstand:

Gabriele Becker

Dr. Martin Pohlmann

Josef Wolking

Art. 265 **Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Der Wahlvorstand des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. hat zur Wahlversammlung am 19.09.2012 in die Katholische Akademie Stapelfeld eingeladen und die Mitarbeitervertretungen haben nachfolgende Mitarbeiter in die Bundeskommission und in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Vertreter der Bundeskommission, der gleichzeitig als Vertreter der Mitarbeiter in der Regionalkommission Nord tätig ist:

Uwe Weyerbrock
Heimstatt Clemens-August, Neuenkirchen

Vertreter der Mitarbeiter in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission

Oliver Hölters
Malteser Hilfsdienst, Dinklage

Hinweise zur Wahlanfechtung:

Die Wahl kann gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand (Neuer Mark 30, 49377 Vechta) schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

Für den Wahlvorstand:

Ursula Haskamp
Josef Hilgefert
Cornelia Wichmann

Art. 266 **Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme der Mittleren Werte

Der Beschluss der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort fest-

gesetzten Mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs des Urlaubs gelten solange, bis die Regionalkommission Nord dazu neue Beschlüsse fasst.

II. Zeitpunkt der Vergütungsveränderungen

Abweichend von den Festlegungen des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission legt die Regionalkommission Nord die Zeitpunkte für die Erhöhung der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie folgt – fest:

- 3,5 v.H. zum 01.10.2012
- 1,4 v.H. zum 01.01.2013 und
- 1,4 v.H. zum 01.08.2013.

Dies gilt nicht für die Auszubildenden nach Anlage 7, für die es bei den Festlegungen der zur Höhe der Vergütungserhöhungen und zu den Zeitpunkten dieser Vergütungserhöhungen aus dem Bundesbeschluss bleibt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich der Anlage 30 erfolgt abweichend vom Beschluss der Bundeskommission die Erhöhung der Vergütungen zum 01.04.2012. Für die einmalige Sonderzahlung nach § 13 b Anlage 30 zu den AVR ist der anspruchsbegründende Monat der April 2012.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 20. September 2012 in Kraft.

Osnabrück, den 24. Oktober 2012

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24.10.2012 setze ich hiermit in Kraft

Vechta, 05.12.2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster